

Ablehnung der Unterstützung aufgrund unklarer Bedürftigkeit, § 4 SHG

Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen muss eine Person bedürftig sein. Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen. Zur Ermittlung des aktuellen Einkommens kann nicht auf alte Steuerveranlagungen abgestellt werden. Auch eine provisorische Auflistung oder eine provisorische Bilanz ist für die Festlegung der Einkünfte wenig aussagekräftig, zumal sich diese Zahlen noch beliebig ändern können. Der Beschwerdeführer hat sodann eine gesetzliche Mitwirkungspflicht und es wäre ihm durchaus zumutbar, eine ordentliche, den Grundsätzen der ordnungsmässigen Buchführung entsprechende Auflistung seiner Einnahmen zu erstellen und diese zu belegen, damit die Bedürftigkeit ermittelt werden kann (E. 8. – 9., 12. – 13., 15. – 16.).

Aus den Erwägungen:

(...).

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001, SHG, SGS 850). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (§ 4 Absatz 2 SHG). Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt (§ 6 Absatz 1 SHG). Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen (§ 7 Absatz 1 SHG). Werden Personen unterstützt, die mit nicht unterstützten Personen in einem nicht-gefestigten Konkubinat oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet (§ 8 Absatz 1 SHG). Beim nicht-gefestigten Konkubinat gemäss Absatz 1 besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet. (§ 8 Absatz 2 SHG). Die unterstützte Person ist verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken (§ 11 Absatz 2 SHG). Bei unklarer Bedürftigkeit werden materielle Unterstützungen verweigert oder eingestellt (§ 4b SHG).

9. Im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Untersuchung des Sachverhalts von Amtes wegen. Das Verfahren ist mit anderen Worten von der Untersuchungsmaxime beherrscht. Diese besagt, dass die Behörde von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des entscheiderelevanten Sachverhalts besorgt sein muss und sich nicht mit den Parteivorbringen begnügen darf (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHL-

MANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, S. 375 N 1623 ff.). Der Untersuchungsgrundsatz ist im basellandschaftlichen Recht für das verwaltungsinterne (Beschwerde-) Verfahren in § 9 VwVG BL geregelt. Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert (BGE 124 II 361 E. 2b). § 16 Absatz 1 VwVG BL verpflichtet die Parteien, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies muss namentlich für Verfahren gelten, die durch eigenes Begehren einer Partei eingeleitet worden sind oder wenn die Parteien eigene Rechte geltend machen. Die Mitwirkungspflicht kommt grundsätzlich bei sämtlichen Arten von Tatsachen zum Tragen. Sie gilt jedoch vorab für jene Umstände, die eine Partei besser kennt als die Behörde und welche diese ohne die Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (CHRISTOPH AUER, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 13 N 4).

10. – 11. (...).

12. Die SHB hat das Unterstützungsgesuch des Beschwerdeführers aufgrund unklarer Bedürftigkeit abgelehnt, zumal unter anderem die Einkünfte des Beschwerdeführers unzureichend belegt seien. Für die Berechnung der Bedürftigkeit sind sämtliche Einnahmen zu berücksichtigen (vgl. Ausführungen hiervor in Ziffer 8). Es ist daher zu prüfen, ob die SHB über die Einkünfte des Beschwerdeführers genügend dokumentiert wurde.

13. Gemäss Art. 957 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) müssen Einzelunternehmen mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Die Buchführung folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten: die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte; der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge; die Klarheit; die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens und die Nachprüfbarkeit (Art. 957a Absatz 2 OR). Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrundeliegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können (Art. 957a Absatz 3 OR).

14. (...).

15. Betreffend die Einkommenssituation des Beschwerdeführers sind in den von der SHB eingereichten Akten die definitiven Steuerveranlagungen der Jahre 2015 und 2016 vorhanden. Aus der Veranlagungsverfügung vom Jahr 2015 ist ein satzbestimmendes Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von CHF 6'812.– ersichtlich und aus der Veranlagungsverfügung vom Jahr 2016 ein solches von CHF 12'101.–. Weiter liegen eine provisorische Auflistung der Einkünfte vom Jahr 2017 und eine provisorische Bilanz für das Jahr 2016 vor. Zudem liegt ein Kontoauszug des Beschwerdeführers vom 1. August 2017 bis 30. November 2017 sowie die Kontobewegungen vom 1. Dezember 2017 bis 15. Dezember 2017 vor.

16. Der Beschwerdeführer ist unbestritten selbständig erwerbstätig. Aus den vorliegenden Akten ist es allerdings auch für die Beschwerdeinstanz nicht nachvollziehbar, wie hoch das Einkommen des Beschwerdeführers tatsächlich ist. Aus den Steuerveranlagungen der Jahre 2015 und 2016 geht zwar das satzbestimmende Einkommen hervor. Das Einkommen hat sich allerdings vom Jahr 2015 zum Jahr 2016 fast verdoppelt, sodass es schwierig ist, gestützt darauf ein aktuelles Einkommen zu eruieren, zumal es sein könnte, dass sich das Einkommen weiter erhöht hat. Sodann wäre es auch möglich, dass aktuell weniger Einkommen erzielt wird. Auch eine provisorische Auflistung oder eine provisorische Bilanz ist wenig aussagekräftig, zumal sich diese Zahlen noch beliebig ändern können. Ebenfalls schwierig ist es für Dritte – und es ist letztlich auch nicht die Aufgabe der SHB oder der Beschwerdeinstanz – aus den Kontobewegungen herauszulesen, welche „Bewegungen“ der selbständigen Erwerbstätigkeit zuzuweisen sind und welche nicht. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Beschwerdeführer eine gesetzliche Mitwirkungspflicht hat und es ihm ein leichtes wäre, eine ordentliche, den Grundsätzen der ordnungsmässigen Buchführung entsprechende Auflistung seiner Einnahmen zu erstellen und diese zu belegen. Dies hat er jedoch unterlassen. Entsprechend ist es auch der Beschwerdeinstanz nicht möglich, aufgrund fehlender Einkommensdokumentation die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers festzustellen. Die SHB hat folglich das Gesuch um Unterstützung richtigerweise abgelehnt. Auch der Einwand des Beschwerdeführers, die SHB verlange einiges mehr als der bisher zuständige Sozialdienst hilft nicht weiter, zumal die Gemeinde in der Anwendung der Sozialhilfegesetzgebung selbständig und autonom ist. Es ist indes nichts entgegenzuhalten, wenn die SHB die Bedürftigkeit gestützt auf tatsächliche Zahlen berechnet und sich nicht auf Annahmen stützt. Die Beschwerde ist demnach unbegründet und abzuweisen.

(RRB Nr. 2018-1529 vom 16. Oktober 2018; Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Kantonsgericht Basel-Landschaft Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht am 26. Juni 2019, 810 18 287, abgewiesen).